

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Bauverwaltung, Stadtplanung, Tiefbau, Umwelt**

Verfasser/in: Manfred Frühling

**Vorlage Nr. BV/069/2018
Datum: 04.04.2018**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr	18.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	09.05.2018	N

**Betreff: Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 7 "Stettiner Straße"
(Kloster Oesede)
Entwurfsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
und der Behörden sowie betroffener Träger öffentlicher Belange**

Beschlussvorschlag:

Der vorgestellte Satzungsentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. „Stettiner Straße“ (Kloster Oesede) wird als Entwurf beschlossen.

Mit diesem Entwurf sind die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Auf die frühzeitige Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit wie der Behörden wird gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Sachverhalt / Begründung:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat am 14.03.2018 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Satzungsaufhebung einzuleiten.

Diese Aufhebungssatzung stellt sich wie ein Bebauungsplan dar, auch wenn die bisherigen Regelungen der städtebaulichen Satzung aufgehoben werden.

Insofern ist auch das Aufhebungsverfahren nach den Vorgaben des BauGB durchzuführen.

Dies bedeutet, dass sowohl die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wie auch die weitergehende Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen sind. Abschließend ist ein entsprechender Ratsbeschluss zur Aufhebung der Satzung erforderlich; hier greift die Regelung analog zu § 10 BauGB – Satzungsbeschluss –.

Allerdings kann gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauGB von der Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden, wenn ein Bebauungsplan aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt.

Durch die Satzungsaufhebung entstehen nach Auffassung der Verwaltung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Plangebiet, da entsprechend der bislang vorhandenen Gebietsausprägung und Gebietstypik die zulässigen Nutzungen weiterhin ermöglicht werden, wenn auch auf der Grundlage des § 34 BauGB. Allerdings wird die städtebaulich problemati-

sche Gemengelage im Bereich der Straße „Schürffeld“ entzerrt und eine städtebaulich sinnvolle Nutzungsstruktur herbeigeführt.

In der Anlage ist ein Satzungsentwurf beigefügt. Es wird vorgeschlagen, mit diesem Entwurf die entsprechenden Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen: Entsprechende Haushaltsmittel stehen bereit.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

- 01 Satzungsentwurf
- 02 Abgrenzung
- 03 Begründung Aufhebungssatzung